

## Kritische Bemerkungen zur Regelung des Unterhalts der Ehegatten

§ 12 des Entwurfs begründet die gegenseitige Verpflichtung der Ehegatten zum Unterhalt. Gemäß § 12 Abs. 2 haben die Ehegatten zum Unterhalt sowohl durch Tätigkeit im Hause wie außerhalb desselben beizutragen. Es erscheint mir daher nicht richtig, daß im § 12 Abs. 3 für den Fall der vereinbarungsgemäßen Trennung festgelegt wird, daß der Unterhalt durch Gewährung einer Geldrente zu leisten ist. Ich bin vielmehr der Meinung, daß in diesem Fall der Unterhalt in der gleichen Weise wie bisher zu gewähren ist, falls nicht die Eheleute etwas anderes vereinbaren. So wird ein Ehemann, der vorübergehend beruflich auswärts arbeitet, nach wie vor seinen Geldbeitrag leisten, der indes dadurch verringert wird, daß er z. T. aus der Versorgung im Haushalt der Familie ausscheidet. Die nichtberufstätige Ehefrau wird ihrerseits ihren Beitrag zum Unterhalt dadurch aufbringen, daß sie die Familie versorgt und — soweit erforderlich — sich der Angelegenheiten des abwesenden Ehemannes annimmt. Auf den Schultern der berufstätigen Ehefrau lastet während der Abwesenheit des Mannes auch noch der Teil der Arbeiten für den Haushalt, die früher vom Manne erledigt wurden. Wieweit die gegenseitigen Verpflichtungen reichen, hängt also ganz von den Umständen ab. So kann der Unterhaltsbeitrag eines studierenden Ehegatten ganz wegfallen, wenn er ein staatliches Stipendium bezieht und der andere Gatte ein Einkommen in bestimmter Höhe hat. Eine Ehefrau, die auf dem Hofe des Mannes lebt und ihren Lebensunterhalt vorwiegend von Naturalien bestreitet, wird auch weiterhin darauf verwiesen werden können.

Die Festlegung der Unterhaltsregelung für den Fall der vereinbarten Trennung auf eine Geldrente übersieht also, daß der Unterhalt auch durch die Tätigkeit im Hause erbracht wird; eine solche Regelung wird der Vielgestaltigkeit der Praxis in einer Vielzahl von Fällen nicht gerecht. Ich schlage daher vor, in diesem Absatz lediglich festzulegen, daß die Ehegatten im Fall der vereinbarten Trennung auch weiterhin unterhaltsverpflichtet bleiben, falls eine gesetzliche Festlegung überhaupt für erforderlich gehalten wird. M. E. wäre es am zweckmäßigsten, den Inhalt des § 12 in einen einzigen Absatz zusammenzufassen, der folgendermaßen lauten sollte:

„Die Ehegatten sind einander zum Unterhalt verpflichtet. Sie haben nach ihren Kräften und entsprechend ihrem Einkommen und Vermögen durch Tätigkeit im Hause oder außerhalb des Hauses zum gemeinsamen Unterhalt beizutragen. Der Unterhalt umfaßt die Ausgaben für das Hauswesen und die persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten; zu ihm rechnen auch die Kosten einer Berufsausbildung der Ehegatten, soweit sie deren Lebensverhältnissen entsprechen.“

Weiter habe ich gegen die Formulierung des § 13 Abs. 1 des Entwurfs grundsätzliche Bedenken.

Ausgangspunkt für unser Familiengesetzbuch ist die Ehe von Menschen, die die Verpflichtung, nicht auf Kosten anderer zu leben, durch die Gesamtheit der gesellschaftlichen Erziehungseinrichtungen — wie Schule, Betrieb, politische und gesellschaftliche Organisationen — aber auch durch das Elternhaus als Bestandteil ihrer moralischen Anschauungen vermittelt bekommen. Daß jeder sich durch Arbeit oder aus seinem Vermögen zu unterhalten habe, ist eine Selbstverständlichkeit. Eine besondere Festlegung im Familiengesetzbuch könnte zu falschen Schlußfolgerungen führen. Ein wesentliches Merkmal unseres FGB ist es ja gerade, daß der Gesetzgeber es den Ehegatten überläßt zu entscheiden, wie sie ihre Pflichten als Ehegatten mit ihren Pflichten, sich am Aufbau unserer Gesellschaft zu beteiligen, in Einklang bringen. Der Entwurf wertet auch die Arbeit der Hausfrau als Arbeit, so daß die Formulierung, jeder habe sich durch Arbeit oder aus seinem Vermögen zu unterhalten, wenn die Lebensgemeinschaft nicht mehr aufrechterhalten werden soll, nicht das trifft, was m. E. ausgedrückt werden soll. Ich schlage statt dessen folgende Fassung vor:

„Leben die Ehegatten getrennt, ohne daß sie sich über die Aufrechterhaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft einig sind, so fallen die gegenseitigen Unterhaltsverpflichtungen fort.“

LINDA ANSORG,  
Oberrichter am Kammergericht

## Zur Auf lösung der Ehe durch T odeserklärung

Die Richtigkeit der Bestimmung des § 25 des Entwurfs, daß die Ehe beendet wird, wenn ein Ehegatte für tot erklärt wird, leuchtet ohne weiteres ein. Dies liegt zugleich im Interesse der nach der Todeserklärung geborenen Kinder, die nach den bisherigen Bestimmungen als ehelich galten. Besondere Anfechtungsprozesse werden also nach Einführung der neuen Regelung überflüssig werden.

Für den Fall, daß der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, der andere Ehegatte aber eine neue Ehe geschlossen hat, bestimmt § 26, daß beide Ehegatten der früheren Ehe gemeinsam die Scheidung der neuen Ehe begehren können und daß mit Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils die frühere Ehe erneut entsteht.

Wie steht es aber in dem Fall, daß der für tot erklärte Ehegatte noch lebt und der andere Ehegatte nicht geheiratet hat? Da die Ehe durch die Todeserklärung beendet ist, müßten diese beiden früheren Ehegatten neu heiraten. Dieses Ergebnis ist aber nicht befriedigend und wird bei den Werk tätigen kein Verständnis finden. Es wäre also zu erwägen, ob man nicht die Ehe auch dann erneut entstehen lassen sollte, wenn der andere Ehegatte noch nicht wieder geheiratet hat. Das wäre für die Ehegatten, die sich jahrelang trotz der völligen Trennung die Treue hielten, sogar über den vermeintlichen Tod hinaus, doch ein besseres Ergebnis.

Sollten sich aber die beiden Ehegatten so auseinandergelebt haben, daß die Ehe den Sinn für die Gesellschaft, die Ehegatten und die Kinder verloren hat, so kann die Ehe nach sorgfältiger Prüfung durch das Gericht auf ihren Antrag nach § 29 geschieden werden.

JOHANNES SCHWANDTNER,  
Richter am Kreisgericht Stollberg/Sa.

## Mindestaltersunterschied bei der Adoption

Bei der Annahme an Kindes Statt geht der Entwurf richtig von dem Bestreben aus, zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein wahrhaftes Erziehungsverhältnis herzustellen, so wie es zwischen leiblichen Eltern und Kindern besteht. Ohne einen gewissen Altersunterschied ist ein solches Verhältnis aber undenkbar. Insofern ist der Entwurf inkonsequent, denn er läßt schlechthin die Adoption eines Minderjährigen durch einen Volljährigen zu, so daß theoretisch ein Achtzehnjähriger einen Siebzehnjährigen adoptieren könnte. Daß in einem solchen Fall ein wirkliches Eltern-Kind-Verhältnis nicht entstehen kann, liegt auf der Hand. Ich halte es daher für erforderlich, einen Mindestaltersunterschied im Gesetz festzusetzen, und schlage 18 Jahre vor. Wenn erst mit 18 Jahren eine Eheschließung zulässig ist, so sollen auch die Adoptiveltern mindestens 18 Jahre älter als das angenommene Kind sein müssen.

Im § 23 des Einführungsgesetzes kommt zu wenig zum Ausdruck, daß die Ehenichtigkeitklage auch vom Staatsanwalt und im Falle des § 7 Ziff. 1 FGB auch von dem Ehegatten der früheren Ehe erhoben werden kann. In diesen Fällen die Kosten einer erfolgreichen Klage den Klägern zur Hälfte aufzuerlegen, ist bestimmt nicht angebracht. Freilich läßt § 23 Ziff. 2 Einführungsgesetz ausnahmsweise auch eine andere Regelung zu; bei der allgemein gehaltenen Formulierung erscheint aber ein besonderer Hinweis auf die oben erwähnten zwei Fälle angebracht. Ich schlage daher vor, § 23 Ziff. 2 des Einführungsgesetzes wie folgt zu ergänzen: „..., insbesondere dann, wenn die Klage vom Staatsanwalt oder im Falle des § 7 Ziff. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Ziff. 3 FGB von dem Ehegatten der früheren Ehe erhoben worden ist.“

ALFRED EFFINOWICZ,  
Richter am Kreisgericht Bautzen